

## Bedingungen für die Abförderung der Schlacke mittels Pferde

1

Der Unternehmer verpflichtet sich, die mit Schlacke beladenen Wagen entweder direkt von der Schmelzhütte aus oder von der großen Drehscheibe westlich der Füllstraße abzufördern und auf der Schienenbahn in rangierten Zügen bis zum gangbaren Haldensturz (die Sturzkante) zu transportieren. Das Entleeren der Wagen und Rangieren der leeren und vollen Züge erfolgt durch die von der Verwaltung gestellten Arbeiter.

2

Der Unternehmer verpflichtet sich, alle beim Betrieb der Krughütte anfallende Schlacke in dem Maße, wie solche anfällt, sowohl am Tage als in der Nacht ebenso Sonntags wie Werktags auf eine Entfernung von mindestens 300 Meter abzufördern. Derselbe stellt die nötige Anzahl Pferde sowie die Pferdeführer, Stallung für die Pferde und Aufenthalts- und Schlafräume für die Pferdeführer und Wärter wird von der Hütte gewährt.

3

Unternehmer sowohl, als dessen Leute (Knechte) haben sich den Anordnungen der Hüttenverwaltung zu fügen und zu unterwerfen sich den für das Fuhrwesen festgesetzten Bedingungen. Der Unternehmer ist für seine Knechte stets verantwortlich.

4

Der Unternehmer hat keine Ansprüche auf besondere Entschädigungen und er hat derselbe namentlich jeden Unglücksfall an Pferden selbst zu tragen.

5

Der Fuhrlohn wird auf die verschmolzenen Schiefeln nach Tonnen (a Tonne = 20 Str) berechnet und allmonatlich von der Hüttenkasse ausgezahlt. Abschlagszahlungen finden nicht statt. Der verdiente Fuhrlohn eines Monats bleibt als Kautions stehen. Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, daß aus derselben Mehrkosten gedeckt werden, die durch ungenügende Abförderung der Schlacke der Hütte erwachsen.

6

Die Hüttenverwaltung ist befugt, den Unternehmer in Conventionalstrafen von 3,00/30,00 M zu nehmen, wenn die getroffenen Anordnungen nicht befolgt und die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden. Diese Strafen werden von dem verdienten Fuhrlohn am Montage innebehalten und fließen in die Mansfelder Knappschaftskasse, bei mehrfachen Wiederholungen dieser Fälle findet Ausschließung des Kontraktes statt.

7

Beiden Teilen, sowohl der Verwaltung der Krughütte, als auch den Fuhrunternehmern, steht eine vierwöchentliche Kündigung zu.

8

Bei vorkommenden Differenzen verpflichtet sich der Unternehmer, unter Ausschluß des Prozeßweges die Entscheidungen der Ober-Berg- u. Hütten-Direktion anzuerkennen.

Durch meine Unterschrift erkenne ich vorstehende Bedingungen für  
die Schlackenabfuhr auf der Krughütte als bindend an.

Eisleben, den 18. Juni 1880

gez. Herold